

## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**

ERKLÄRUNG, DIE DER VERWALTUNGSRAT VON SERVICEWARE SE GEMÄß ARTIKEL 9 ABSATZ 1 BUCHSTABE C (II) DER VERORDNUNG ÜBER DAS STATUT DER EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT (SE) IN VERBINDUNG MIT § 161 DES AKTIENGESETZES DARÜBER ABGIBT, OB DIE GESELLSCHAFT DEM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX IN SEINER FASSUNG VOM 7. FEBRUAR 2017 ENTSPRICHT.

Serviceware SE identifiziert sich mit den Zielen des Kodex, eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung und -kontrolle zu fördern, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtet ist. In diesem Sinne setzt die Gesellschaft fast alle im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Empfehlungen um und hält sich in ihrem Tagesgeschäft an diese. Seit dem [6. April 2018], dem Datum, an dem der Verkaufsprospekt für den Börsengang der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse fertiggestellt war, hat Serviceware SE sich mit den nachstehenden Ausnahmen an die Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 gehalten und hält sich auch weiterhin daran:

### **Empfehlung 4.1.5 des Kodex:**

Gemäß Empfehlung 4.1.5 des Kodex, sollen die Geschäftsführer bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführer sollen die Geschäftsführer Zielgrößen festlegen. Bislang haben die Geschäftsführer bei der Besetzung von Führungsfunktionen nicht ausdrücklich auf Vielfalt und einen angemessenen Frauenanteil geachtet. Die Geschäftsführer sind derzeit mit schwierigen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert, die eine Erhöhung des Frauenanteils auf Führungsebene innerhalb der Gruppe kompliziert gestalten. Jedoch sind die Geschäftsführer bestrebt, diese Kriterien zukünftig zu berücksichtigen.

### **Empfehlungen 4.2.5 und 5.4.6 des Kodex:**

Gemäß den Empfehlungen 4.2.5 und 5.4.6 des Kodex muss die den Geschäftsführern und den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft gezahlte Vergütung individualisiert ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit § 286 Absatz 5 des Handelsgesetzbuches hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. April 2018 beschlossen, dass die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, § 314 Absatz 1 Buchstabe a Sätze 5 bis 8 und § 315 e Absatz 1 des Handelsgesetzbuches verlangte individualisierte Ausweisung der an die Geschäftsführer und die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft entrichteten Vergütung unterbleibt, bis die Ermächtigung ausläuft. Auf Grundlage dieses Beschlusses weicht das Unternehmen von den Empfehlungen 4.2.5 und 5.4.6 des Kodex ab und weist die Vergütung nicht individualisiert aus. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sollen sich die

Geschäftsführer an die von der Hauptversammlung der Gesellschaft erteilte Ermächtigung halten.

**Empfehlung 5.1.2 des Kodex:**

Gemäß Empfehlung 5.1.2 Abschnitt 1 des Kodex soll der Verwaltungsrat bei der Ernennung der Geschäftsführer auf Vielfalt (Diversity) achten, für den Frauenanteil unter den Geschäftsführern Zielgrößen festlegen und gemeinsam mit den Geschäftsführern für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Bei Erstbestellungen von Geschäftsführern sollte die maximal mögliche Bestelldauer von fünf (5) Jahren nicht die Regel sein. Der Verwaltungsrat ist bestrebt, bei der Ernennung der Geschäftsführer zukünftig auf Vielfalt zu achten. Aufgrund der Anzahl der Geschäftsführer und der schwierigen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt sind derzeit im Hinblick auf den Frauenanteil keine Zielgrößen festgelegt und eine Erhöhung desselben ist daher kompliziert. Gegenwärtig erachtet die Gesellschaft eine langfristige Nachfolgeplanung nicht als erforderlich. Der Verwaltungsrat hält eine Bestellung der Geschäftsführer für fünf (5) Jahre für notwendig, um den Erfolg des Unternehmens zu gewährleisten.

**Empfehlungen 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des Kodex:**

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Kodex soll der Verwaltungsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Insbesondere soll der Verwaltungsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance-Prüfung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Daneben soll der Verwaltungsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Verwaltungsrat für dessen Wahlvorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten benennt. Der Verwaltungsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da er lediglich aus drei Mitgliedern besteht und daher seine Aufgaben ohne Hilfe von Ausschüssen effizient erledigen kann.

**Empfehlung 5.4.1 des Kodex:**

Gemäß Empfehlung 5.4.1 des Kodex soll der Verwaltungsrat auf Vielfalt (Diversity) achten. Bislang hat der Verwaltungsrat nicht ausdrücklich auf Vielfalt und einen angemessenen Frauenanteil geachtet. Der Verwaltungsrat ist derzeit mit schwierigen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert, die eine Erhöhung des Frauenanteils kompliziert gestalten. Jedoch ist der Verwaltungsrat bestrebt, diese Kriterien zukünftig zu berücksichtigen.

**Empfehlung 5.4.4 des Kodex:**

Aufgrund der monistischen Struktur der Gesellschaft findet die Empfehlung 5.4.4, die eine Wartezeit festlegt, bevor Geschäftsführer in den Verwaltungsrat wechseln dürfen, auf die Gesellschaft keine Anwendung.

**Empfehlung 5.6 des Kodex:**

Aufgrund der monistischen Verwaltungsstruktur der Gesellschaft und der Tatsache, dass der Verwaltungsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass er seine Aufgaben effizient erfüllt und erachtet eine regelmäßige Prüfung seiner Arbeit und Effizienz als nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat weicht daher von Empfehlung 5.6 des Kodex ab.

**Empfehlung 6 des Kodex:**

Die Empfehlungen in Abschnitt 6 beziehen sich auf die Umsetzung von Transparenz innerhalb der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den Empfehlungen ausgenommen in Bezug auf Aktionäre, die gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sind.

**Empfehlung 7.1.2 des Kodex:**

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Kodex sollten der Konzernabschluss und der entsprechende Konzernlagebericht der Gesellschaft für ein bestimmtes Geschäftsjahr sowie der unterjährige Konzernabschluss und der entsprechende unterjährige Konzernlagebericht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die Gesellschaft veröffentlicht ihren Konzernabschluss und den entsprechenden Konzernlagebericht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und insbesondere gemäß den Zulassungsfolgepflichten des Teilbereichs des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und hält daher eventuell nicht die im Kodex vorgesehenen kürzeren Fristen ein. Die Gesellschaft glaubt nicht, dass eine beschleunigte Veröffentlichung ihres Konzernabschlusses im Interesse der Aktionäre, Gläubiger, Angestellten oder der Öffentlichkeit im Allgemeinen läge.

Bad Camberg, den 19. März 2019

Der Verwaltungsrat